**Bundesrat** **Drucksache 267/1/90**
30.04.90
G - Fz - In - R

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

zum

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
(Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

1. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, die Beschlußfassung über das Gesetz zu vertagen.

Begründung:

1. Den vom Bundesrat anläßlich der Beratung des Gesetzes im 1. Durchgang zur Verminderung der Kosten beschlossenen Empfehlungen ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren nur unwesentlich Rechnung getragen worden. Die Kostenfolgen des Gesetzes sind nach wie vor erheblich. Allein die laufenden Mehrkosten betragen bei Ländern und Gemeinden nach den Angaben im Entwurf mindestens 420 Mio. DM jährlich. Hinzukommen können Kosten für Investitionen von bis zu mehreren Milliarden DM, die darüber hinaus eine weitere deutliche Erhöhung der laufenden Mehrkosten, insbesondere im personellen Bereich, nach sich ziehen werden.

**Ausgeliefert am** 30. APR. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

267/1/90

(noch Ziff. 1)

2. Angesichts der jedenfalls zur Zeit nicht absehbaren Finanzierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit ist fraglich, ob diese zusätzlichen Belastungen der Haushalte von Ländern und Gemeinden Priorität besitzen. Der Bundesrat hatte sich angesichts der absehbaren erheblichen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte aus der deutschlandpolitischen Entwicklung nachdrücklich dafür ausgesprochen, in anderen Bereichen bis auf weiteres keine neuen haushaltsbelastenden Maßnahmen zu beschließen (BR-Drucks. 90/90 (Beschluß)).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Reform des aus dem Jahr 1922 stammenden Jugendhilferechts ist überfällig. Das Gesetz hat im Deutschen Bundestag eine breite Mehrheit gefunden. Die fachliche Notwendigkeit der gefundenen Regelungen ist unbestritten. Die geltend gemachten finanziellen Belastungen liegen nach den §§ 24 bis 26 des Gesetzes überwiegend in der Entscheidungskompetenz der Länder selbst.

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung auch aus folgendem Grund zu verlangen:

3. Zu Art. 6 Nr. 2 (§ 9 JGG),
Nr. 3 (§ 12 JGG),
Nr. 6 (§ 55 Abs. 1 Satz 2 JGG)

a) Artikel 6 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:
'2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Erziehungsmaßregeln sind
1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12."'

267/1/90

(noch Ziff. 3)

b) Artikel 6 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:
'3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12
Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann nach Anhörung des Jugendamtes unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

anordnen."'

c) Artikel 6 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:
'6. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 angeordnet hat."'

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Zu b):

Der Bundesrat hat bereits unter Nr. 83 seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucks. 503/89 (Beschluß)) auf die verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen, die dagegen bestehen, daß in § 12 die Entscheidung des Richters an das Einvernehmen mit dem Jugendamt gebunden wird. Die Bundesregierung hat der a.a.O. gegebenen Empfehlung des Bundesrates zugestimmt (BT-Drucks. 11/6002). Der Bundestag hat sie nicht aufgegriffen.

Der Bundesrat erhält seine verfassungsrechtlichen Bedenken aufrecht. Dem Fall, daß die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit einer anderen Verwaltungsbehörde zu ergehen hat (vgl. Badura in Erichsen/Marten, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Seite 406 ff), ist es nicht vergleichbar, wenn nach § 12 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird, daß die Entscheidung eines Richters, die für den Betroffenen einen Eingriff bedeutet, nur ergehen kann, wenn er Einvernehmen mit einer Verwaltungsbehörde hergestellt hat. Durch den bestimmenden Einfluß des Jugendamtes auf die Entscheidung des Richters wird für diesen eine Abhängigkeit hergestellt, die seiner durch Artikel 97 Abs. 1 gewährleisteten sachlichen Unabhängigkeit nicht gerecht werden dürfte. Durch die bestimmende Beteiligung werden die Funktionen der Verwaltungsbehörde und des Richters vermengt; dies erscheint schwerlich vereinbar mit Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG. Die Entscheidung des Richters wird im Ergebnis auf eine bloße Schuldfeststellung reduziert. Es liegt grundlegend anders, als wenn etwa vorgeschrieben wäre, daß eine richterliche Entscheidung nur auf Antrag oder nach Anhörung der Behörde ergehen kann.

(noch Ziff. 3)

§ 12 sollte darüber hinaus aus folgendem Grunde geändert werden:

Nach der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 6 sollen lediglich die Anpassungen vorgenommen werden, die aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26 ff notwendig werden. Mit der Bindung des Richters an das Einvernehmen des Jugendamts wird jedoch die bisherige Struktur des Rechtsfolgesystems des Jugendgerichtsgesetzes durch Einführung eines Rechtsfolgeausspruchs, der letztlich nur deklaratorischen Charakter hat, aufgeweicht. Die Bundesregierung hat in der Begründung zu Artikel 6 darauf hingewiesen, daß Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung innerhalb des Spektrums jugendrichterlicher Erziehungsmaßregeln keine nennenswerte Rolle mehr spielen. Wenn gleichwohl die durch den Wegfall von Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung im Jugendgerichtsgesetz entstehende Lücke durch Übernahme der jugendhilferechtlichen Entsprechungen des neuen Rechts ausgefüllt werden soll, muß sich eine solche Regelung in die Strukturen des Rechtsfolgesystems und des Verfahrens des geltenden Jugendgerichtsgesetzes einpassen.

Die Einpassung sollte ferner auch in der Weise geschehen, daß der Sprachgebrauch in § 12 demjenigen in dem unveränderten § 5 Abs. 1 JGG entspricht. Nach dieser Vorschrift werden Erziehungsmaßregeln aus Anlaß der Straftat "angeordnet". Daran ist auch hinsichtlich der Erziehungsmaßregeln im Sinne von § 9 Nr. 2 und § 12 JGG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses festzuhalten. Dem steht der Angebotscharakter des neuen Kinder- und Jugendhilferechts nicht entgegen. Dieser Sprachgebrauch wird im übrigen auch an zahlreichen Stellen des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzesbeschlusses verwendet (z.B. § 82 Abs. 2 sowie § 112a Nr. 1 und öfter).

Im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses erscheint es sachgerecht, statt des Einvernehmens eine Anhörung des Jugendamtes vor der Anordnung von Hilfe zur Erziehung vorzusehen. Bereits nach geltendem Recht ist die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren gegen eine Jugendlichen heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JGG) und dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort zu erteilen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 JGG).

Zu a) und c):
Folgeänderungen.

*